

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Verband Bernischer Gemeinden bedankt sich für die Möglichkeit, im Rahmen des Konsultationsverfahrens zum Entwurf für eine revidierte Kantonale Datenschutzverordnung (KDSV) Stellung nehmen zu können. Aus Sicht des VBG ist zur Vorlage Folgendes zu bemerken:

### **Allgemeines, Ausgangslage:**

Der Grosse Rat hat in der Wintersession das revidierte Kantonale Datenschutzgesetz (KDSG) verabschiedet. Das neue KDSG löst aus Sicht der Gemeinden wenig Begeisterung aus. Datenschutz ist zweifellos eine wichtige Aufgabe, und der bisher auf kommunaler Ebene gelebte Datenschutz war möglicherweise in gewissen Fällen lückenhaft. Durch das neue KDSG wird nun aber ein Gesetz, das im Alltag oft nicht umgesetzt wurde, durch ein verschärftes Gesetz ersetzt. Dadurch wird die Umsetzung in der Realität kaum verbessert. Die Revision hat es unseres Erachtens in verschiedenen Punkten verpasst, den Datenschutz in ein pragmatisches Gesetz zu kleiden, welches im Alltag auch von kleineren Gemeinden (und allen weiteren gemeinderechtlichen Körperschaften wie Kirch- und Burgergemeinden, Verbänden, Korporationen etc., für die es auch gilt) sachgerecht angewendet werden kann. So ist leider zu befürchten, dass viele Bestimmungen auch des neuen KDSG toter Buchstabe bleiben werden.

Mit der Kantonalen Datenschutzverordnung (KDSV) liegt nun eine Verordnung im Entwurf vor, welche das KDSG in Einzelheiten ausführt (verwirrenderweise wird das KDSG auf Verordnungsebene zusätzlich auch in einer zweiten Verordnung, der IDSV, konkretisiert. Es wäre zu wünschen gewesen, dass nun wenigstens auf Verordnungsebene ein möglichst pragmatischer Ansatz gewählt worden wäre. Dies scheint nun aber zumindest nicht durchgängig gelungen zu sein.

### **Zu einzelnen Artikeln des Entwurfs KDSV:**

#### Zu Art. 1 (und Art. 2):

Überträgt eine Gemeinde die Bearbeitung von Personendaten auf Dritte, so hat sie gemäss Entwurf immer einen schriftlichen Vertrag mit diesem Dritten abzuschliessen. Dieser Vertrag müsste gemäss Absatz 2 sehr detailliert und umfassend sein. Gemeinden übertragen Dritten sehr oft Aufgaben zur Erfüllung, wobei durchaus auch Personendaten involviert sein können. Wenn aber jedes Mal, wenn eine Gemeinde einen Auftrag zur Kehrrentensorgung an einen Dritten mit einem derart komplizierten Vertrag ergänzen muss (z.B. wäre zu regeln, welche Massnahmen im Einzelnen der beauftragte Kehrrentensorger zum Schutz der Personendaten ergreift etc. etc.), so wird ein unverhältnismässiger und unnötiger administrativer Aufwand provoziert, der dem Grundsatz der effizienten Verwaltungsführung widerspricht.

Die Verordnung kann generell regeln, dass von Gemeinden beauftragte Dritte den Datenschutz im Rahmen der gesetzlichen Regelungen zu beachten haben (das war bisher nicht anders). Dass

die Gemeinden bei jeder Beauftragung noch weitreichende Verträge abschliessen sollen, ist aber unnötig und in der Anwendung unrealistisch. Artikel 1 ist ersatzlos zu streichen (und in diesem Zusammenhang auch gleich Artikel 2).

#### Zu Art. 3 und 4:

Die Datenbekanntgabe ins Ausland wird für Gemeinden in Zukunft realistischerweise nur noch dort möglich sein, wo der Empfängerstaat aufgrund der Einschätzung des Bundes über einen angemessenen Datenschutz verfügt (Art. 15 Abs. 1 KDSG). Die Anforderungen an «hinreichende Gründe», um auch an Dritte in anderen Empfängerstaaten Daten bekanntgeben zu können, sind derart hoch und kompliziert, dass sie für Gemeinden in aller Regel keine Option darstellen. Die beiden Artikel sind deshalb für Gemeinden aufgrund ihrer Komplexität irrelevant. Ob dies (negative) Auswirkungen auf die Aufgabenerfüllung der Gemeinden hat, ist abzuwarten. Immerhin dürfte die Bekanntgabe von Daten ins Ausland für die Gemeinden im Allgemeinen ohnehin keine grosse Rolle spielen.

#### Zu Art. 5:

Die bereits unter dem geltenden Gesetz wohl höchst lückenhaft umgesetzte (und in der Praxis kaum je beanspruchte) Registerpflicht der Datensammlungen wird leider auch ins neue KDSG überführt. Das lässt sich auf Verordnungsebene nicht mehr korrigieren. Immerhin müsste auf dieser Ebene sichergestellt werden, dass den Gemeinden – und dies betrifft alle über 1000 gemeinderechtlichen Körperschaften! – keine zusätzlichen bürokratischen Aufwände verursacht werden. Das Bewirtschaften der Informationen, die gemäss Artikel 5 in den Registern und Verzeichnissen geführt werden müssten, verursacht den gemeinderechtlichen Körperschaften einen unverhältnismässigen und in der Praxis weitestgehend nutzlosen Aufwand. Die Bestimmung ist deshalb auf das absolute, aufgrund des KDSG unvermeidbare Minimum zu reduzieren.

#### Zu Art. 7:

Mit Verweis auf den Umstand, dass diese Bestimmung von allen über 1000 gemeinderechtlichen Körperschaften anzuwenden wäre (welche in den seltensten Fällen über entsprechende Spezialisten verfügen), kann davon ausgegangen werden, dass der Artikel auf kommunaler Ebene weitgehend unbeachtet bleiben wird.

#### Zu den Art. 9-12:

Keine Bemerkungen.

#### Zu Art. 13:

Aufgrund der Erläuterungen im Vortrag ist zu befürchten, dass die Gemeinden (inkl. allen gemeinderechtlichen Körperschaften) von sich aus (der Kanton betrachtet dies offenbar als eine Bringschuld der Gemeinden) sämtliche «Erlassentwürfe und Massnahmen» vorlegen müssen, sofern diese Erlasse und Massnahmen den Datenschutz betreffen könnten. Aufgrund des

mittlerweile sehr weitgreifenden bzw. weitverstandenen Datenschutzes bedeutet dies voraussichtlich, dass die Gemeinden der kantonalen Datenschutzbehörde sehr viele Entwürfe und Massnahmen vorlegen müssten. Für die Gemeinden ist zentral, dass allfällige Stellungnahmen der kantonalen Datenschutzbehörde zeitnah zurückgemeldet werden. Es darf jedenfalls nicht sein, dass Erlasse oder Massnahmen der Gemeinden verzögert würden, weil sich entsprechende Rückmeldungen verzögern.

#### Zu Art. 14:

Gemäss Vortragsentwurf (Ziff. 8) soll der Betrag, den die Gemeinden in Zukunft dem Kanton für die Führung der kantonalen Datenschutzbehörde abliefern müssen, «deutlich geringer sein» als die bisher bei den Gemeinden für den Datenschutz angefallenen Kosten. Dies wird ausdrücklich bestritten und ist in dieser Allgemeinheit sicher nicht zutreffend. Richtig dürfte hingegen sein, dass sich die Kosten durch die Abgabe an den Kanton für die meisten Gemeinden mindestens *verdoppeln* würden – sofern die Kostenbeteiligung auf 1 Franken pro Einwohner/Einwohnerin festgelegt würde. Dies könnte ohne weiteres auch mit konkreten Beispielen belegt werden.

Die Zentralisierung der Datenschutzaufsicht wurde vom VBG nicht bestritten. Tatsächlich ist der Datenschutz für viele Gemeinden eine herausfordernde Aufgabe. Wenn sich aber nun zeigt, dass die Kosten durch die Kantonalisierung auch für jene Gemeinden verdoppeln, welche diese Aufgabe bereits bisher durchaus ernstgenommen haben, so muss davon ausgegangen werden, dass nicht nur eine Aufgaben- und damit Lastenverschiebung von den Gemeinden zum Kanton erfolgt, sondern dass der Kanton vielmehr vor dem Hintergrund des verschärften KDSG neue Aufgaben übernimmt bzw. aufbaut, welche offensichtlich bisher nicht den Gemeinden oblagen und dort entsprechend auch keine Kosten verursacht haben. Dieser Aufbau *neuer* kantonalen Aufgaben und Leistungen (vgl. z.B. Art. 13), die zumindest teilweise aus Sicht der Gemeinden auch nicht erwünscht bzw. nötig sind, kann nicht zu Lasten der Gemeinden gehen. Die Höhe der Datenschutz-Abgabe von 1 Franken pro Einwohnerin und Einwohner lässt sich deshalb klarerweise nicht rechtfertigen.

Angesichts des beschriebenen Missverhältnisses **beantragt** der VBG deshalb, den Beitrag der Gemeinden auf **50 Rappen** pro Einwohnerin und Einwohner festzulegen. Mit diesem Betrag würde sich der kommunale Beitrag etwa im Rahmen dessen bewegen, was eine in Datenschutz-Angelegenheiten aufmerksame Gemeinde bereits bisher jährlich in diese Aufgabe investiert hat. Zu beachten ist auch, dass für die Gemeinden aufgrund des kantonalen ICSG in Zukunft zusätzlich und vordringlich im wesentlich heikleren Bereich der Informations- und Cybersicherheit hohe Kosten anfallen werden.

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen und Anträge danken wir Ihnen bestens.

Freundliche Grüsse

Jürg Wichtermann

**Verband Bernischer Gemeinden**

**Association des Communes Bernoises**

Dr. Jürg Wichtermann, Rechtsanwalt, LL.M.

Geschäftsführer

Kornhausplatz 11

3011 Bern

Tel.: 031 311 08 08

Fax: 031 312 24 64

[wichtermann@recht-governance.ch](mailto:wichtermann@recht-governance.ch)

[www.begem.ch](http://www.begem.ch)